

**Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim
vom 13.01.2023
Az.: 43-170.18.68**

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013;

Antrag der Firma Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH auf wesentliche Änderung der Erdölraffinerie durch Ergänzung der Fahrweise in der Hydrobon (sog. Hydrobon Reconfiguration) sowie in der Rohöldestille (TOP2 – Kolonne DA-1007) zur Erzeugung von Einsatzmedium für die geplante Isomerisierung im Betriebsteil Neustadt

Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021

Die Firma Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH hat einen Antrag auf wesentliche Änderung der Erdölraffinerie (Betriebsteil Neustadt) nach § 16 BImSchG durch Ergänzung der Fahrweise in der Hydrobon (sog. Hydrobon Reconfiguration) sowie in der Rohöldestille (TOP2 – Kolonne DA-1007) zur Erzeugung von Einsatzmedium für die geplante Isomerisierung gestellt.

Im Rahmen dessen ist die Ergänzung der Fahrweise der Hydrobon zur Erzeugung eines schwefelarmen Einsatzproduktes für die geplante Isomerisierung geplant. Hierzu soll die bisher der TOP 2 - Anlage (Rohöldestille) zugeordnete Kolonne DA-1007 künftig an der Hydrobon - Anlage eingesetzt werden, ohne diese örtlich zu verändern.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V. m. § 9 Abs. 4 UVPG und § 7 Abs. 1 UVPG sowie Ziffer 4.3 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit Hinweis auf die dafür

einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG, zu nennen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG):

1. Merkmale des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst folgende verfahrenstechnischen Anpassungen:

- Errichtung eines neuen Einsatzbehälters FA-0326 und eines Quenchbehälters FA-1073
- Errichtung von zwei neuen Entschwefelungsreaktoren DC-0302A/B mit Katalysator
- Aufstellen von zwei neuen Plattenwärmetauschern EC-1014 und EC-0301, eines neuen 12bar-Dampferzeugers EA-1048, eines neuen Luftkühlers ED-0311, von zwei neuen Einsatzfiltern FD-0304A/B sowie von zwei neuen Sumpfpumpen GA-0312A/B der Kolonne DA-0304
- Installation neuer und Anpassung bestehender Rohrleitungen

Die Hydrobon wird weiterhin als geschlossenes System betrieben. Die genehmigte maximale Feuerungswärmeleistung des der Hydrobon zugehörigen Ofens BA-0301 von 11,5 MW bleibt unverändert.

Konflikte mit der Erholungsfunktion, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Lichteinwirkung und Gerüche sind vorhabensbedingt auszuschließen. Zusatzbelastungen durch Lärmbelastungen werden aufgrund der geringfügigen Anlagenänderung als vernachlässigbar bewertet, da durch geeignete Lärminderungsmaßnahmen erreicht wird, dass durch den Betrieb der geänderten Anlage keine Geräuschbeiträge zu erwarten sind, welche maßgeblich zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte beitragen können.

2. Standort des Vorhabens

Die Hydrobon und die TOP II - Anlage befinden sich auf dem Betriebsgelände der Firma Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH in Neustadt. Durch das Vorhaben werden nur in vernachlässigbarem Maße zusätzliche Flächen in Anspruch genommen. Es ist räumlich getrennt von den angrenzenden Schutzgebieten der Natura 2000-, Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutz- sowie Heilquellenschutzgebiete und Biotope. Die Anlagenkomponenten befinden sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Da ausreichende Sicherheitsabstände zwischen der Hydrobon und der TOP II - Anlage und der nächsten Wohnbebauung gegeben sind, können auch diesbezüglich Nutzungskonflikte für die benachbarten Wohngebiete ausgeschlossen werden.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Eine relevante Zusatzbelastung für die menschliche Gesundheit oder für die Vegetation/Ökosysteme durch Luftemissionen durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Die Abwasserbelastung bei der Einleitung in die Donau wird nicht verändert. Negative Auswirkungen sind ausgeschlossen. Es findet keine Bearbeitung des Bodens und keine zusätzliche Grundwasserförderung

statt. Es besteht für das Vorhaben kein zusätzlicher Wasserbedarf. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft zu befürchten. Ebenso werden Belange des Denkmalschutzes durch das beantragte Vorhaben nicht berührt.

Durch entsprechende Anforderungen in der Genehmigung kann sichergestellt werden, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kelheim, den 13.01.2023
LANDRATSAMT Kelheim

gez. Ferch
Abteilungsleiter
Bau- und Umweltangelegenheiten